

Ausgleichsvereinigung Verlage

Checkliste mit Erläuterungen

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte gemäß § 25 KSVG

	Honorar	Abgabepflicht	
		Ja	Nein
A	Zahlungen an bestimmte Empfänger		
A.1	Zahlungen an selbständige Publizisten, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schriftsteller • Journalisten • Herausgeber • Lektoren • Übersetzer • Comictexter • Publizistiklehrer • etc 	X	
A.2	Zahlungen an selbständige Künstler, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Illustratoren • Grafiker • Fotografen • Visagisten (Werbe- u. Modedefotografie) • Designer (u. a. Grafik-, Webdesigner) • Comiczeichner, -coloristen • (Hörbuch-)Sprecher • Musiker • etc 	X	
A.3	Zahlungen an nebenberuflich Tätige und Laien	X	
A.4	Zahlungen an ausländische Publizisten und Künstler	X	
A.5	Zahlungen an Erben		X
A.6.1	Zahlungen an Gesellschaften Bürgerlichen Rechtes und Partnerschaftsgesellschaften	X	
A.6.2	Zahlungen an Personenhandelsgesellschaften (KG und OHG)		X
A.7	Zahlungen an juristische Personen, die im eigenen Namen handeln		X
A.8	Zahlungen an Dritte, die als Vertreter für den Künstler oder Publizisten handeln	X	
A.9	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften		X
A.10	Zahlungen an Personen mit eigenen Mitarbeitern	X	

Ausgleichsvereinigung Verlage

Checkliste mit Erläuterungen

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte gemäß § 25 KSVG

A.11	Zahlungen an Personen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind	X	
	Honorar	Abgabepflicht	
		Ja	Nein
B	Zahlungen für bestimmte Sachverhalte		
B.1	Zahlungen für Nebenkosten und Nebenleistungen	X	
B.2	Zahlungen für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen (z.B. Messen, Lesungen, Vorträge)	X	
B.3	Zahlungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen	X	
B.4	Zahlungen für Lizenzen an Verlage und andere Unternehmen, sofern diese vertraglich nicht als Vertreter für den Autor auftreten		X
B.5	Zahlungen aus Nebenrechtserlösen an Publizisten oder Künstler	X	
B.6	Zahlungen für Korrekturlesen		X
B.7	Zahlungen für Schreibarbeiten		X
B.8	Zahlungen für Webdesign	X	
B.9	Zahlungen für die Produktion und Gestaltung elektronischer Medien	X	
B.10	Zahlungen für Produktion und Gestaltung von (Lern-) Software	X	
B.11	Zahlungen für das Erstellen von Registern u.ä.	X	
B.12	Zahlungen/Zuschüsse zur Altersversorgung der Publizisten	X	
B.13	Zahlungen gem. § 50a EstG (Ausländersteuer)	X	
B.14	Ausfallhonorare	X	

Checkliste mit Erläuterungen

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte gemäß § 25 KSVG

B.15	Pauschalhonorare	X	
B.16	Sachleistungen	X	

A	Zahlungen an bestimmte Empfänger
A.1	<p>Abgabepflichtig sind alle Entgelte, die für künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt werden. Für die Praxis der Verlage dürfte es kaum Abgrenzungsprobleme zum Kunst- und Publizistikbegriff geben. Maßgebend ist jeweils der aktuelle Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie der einschlägigen Informationsschriften der Künstlersozialkasse. (Zum Begriff des Entgeltes siehe Ziff B.1.)</p> <p>Von selbständiger Tätigkeit ist immer dann auszugehen, wenn der Zahlungsempfänger nicht Arbeitnehmer des Verlages ist. Wird die Zahlung im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung geleistet und an die zuständige Einzugsstelle gemeldet, fällt naturgemäß keine Künstlersozialabgabe an. Die Frage, ob eine Person selbständig tätig ist, muss stets nur in Bezug auf das eigene Unternehmen beantwortet werden; das Verhältnis zu anderen Unternehmen ist insoweit unerheblich.</p> <p>Die Abgabepflicht bezieht sich bei den Verlagen auf die gesamte Unternehmenstätigkeit. Neben dem eigentlichen Verlagsgeschäft (einschließlich Gestaltung der Verlagswerke) gehören dazu auch alle Aktivitäten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung entfaltet werden; dazu gehören auch Maßnahmen im Bereich Corporate Design/Corporate Identity.</p> <p>Publizistische und künstlerische Leistungen können auf unterschiedliche Weise verwertet werden. Es ist für die Erhebung der Künstlersozialabgabe völlig unerheblich, ob dies in Buchform oder als anderes Printmedium, durch Bild- und Tonträger, elektronische Datenträger oder durch Rundfunk und Fernsehen oder andere Medien geschieht.</p> <p>Zahlungen an Künstler und Publizisten, die im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen geleistet werden, führen ebenso zur Abgabepflicht, wie Entgelte, die im Rahmen von Veranstaltungen geleistet werden (z.B. Konzertveranstaltungen, Lesungen, Vorträge usw). Ebenfalls führt auch die Lehre von Publizistik, wenn Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine publizistische Tätigkeit vermittelt werden, zur Abgabepflicht.</p>
A.2	Siehe A.1
A.3	<p>Für die Abgabepflicht ist es nicht erforderlich, dass die publizistische oder künstlerische Tätigkeit erwerbsmäßig oder sogar hauptberuflich wahrgenommen wird. Es reicht aus, wenn eine Person nachhaltig künstlerisch oder publizistisch tätig ist; und zwar auch dann, wenn dies überwiegend im privaten Bereich geschieht.</p> <p>Von selbständiger Tätigkeit ist immer dann auszugehen, wenn der Zahlungsempfänger nicht Arbeitnehmer des Verlages ist.</p> <p>In der Regel reicht es zur Annahme der Abgabepflicht in der Praxis der Verlage schon aus, wenn ein Entgelt für eine publizistische oder künstlerische Leistung gezahlt wird. In Zweifelsfällen sollte eine Klärung mit der Künstlersozialkasse herbeigeführt werden.</p>
A.4	<p>Zahlungen an Publizisten und Künstler ausländischer Herkunft führen in jedem Fall zur Abgabepflicht. Dies gilt auch, wenn die Personen ihren Wohnsitz im Ausland haben und die Leistung im Ausland bewirken.</p>

Ausgleichsvereinigung Verlage

Checkliste mit Erläuterungen

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte gemäß § 25 KSVG

A.5	Nach dem KSVG führen nur Zahlungen an lebende Publizisten und Künstler zur Abgabepflicht. Zahlungen, die nach dem Tode der Publizisten an die Erben oder Dritte geleistet werden, sind nach dem KSVG abgabefrei.
A.6.1	Zahlungen für künstlerische und publizistische Leistungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechtes sind so zu behandeln wie Zahlungen an die Publizisten bzw. Künstler selbst; dass heißt, sie führen zur Abgabepflicht. Gleiches gilt für Zahlungen an Partnerschaftsgesellschaften .
A.6.2	Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (Verweis auf BSG-Urteil vom 12.08.2010, Az.: B 3 KS 2/09 R) sowie an eine Offene Handelsgesellschaft (Verweis auf BSG-Urteil vom 16.07.2014, Az.: B 3 KS 3/13 R) sind nicht abgabepflichtig.
A.7	Zur Abgabepflicht führen nur Zahlungen, die an eine natürliche Person geleistet werden (siehe auch Ziff. A.5). Juristische Personen (z.B.: GmbH, GmbH & Co KG, e.V., AG), mit denen unmittelbar Verträge über abgaberelevante Leistungen geschlossen werden, die sich also im eigenen Namen vertraglich verpflichten, sind keine Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG. Zahlungen, die auf Grund solcher Verträge an die juristische Person geleistet werden, führen nicht zur Abgabepflicht.
A.8	Sofern juristische Personen oder andere abgabepflichtige Unternehmer als Vertreter im Namen der Publizisten oder Künstler auftreten, bestehen unmittelbare vertragliche Beziehungen zu den Publizisten bzw. Künstlern selbst. Alle Zahlungen aus diesen Verträgen gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Dies gilt auch dann, wenn nicht unmittelbar an die Publizisten und Künstler gezahlt wird.
A.9	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (VG Wort, Gema) gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe
A.10	Für die Künstlersozialabgabe kommt es lediglich auf die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit an. Unerheblich ist es, ob ein Publizist oder Künstler einen oder mehrere Angestellte beschäftigt. Auch in diesen Fällen sind die an ihn gezahlten Entgelte abgabepflichtig.
A.11	Für die Künstlersozialabgabe kommt es lediglich auf die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit an. Unschädlich ist es insoweit, wenn ein Künstler oder Publizist in die Handwerksrolle eingetragen ist. Erbringt er künstlerische Leistungen, unterliegen die Zahlungen an ihn der Künstlersozialabgabe. Werbefotografen sind z.B. häufig in der Handwerksrolle eingetragen. Da Fotos für Werbezwecke und für Verlagsprodukte stets als künstlerische/publizistische Leistungen anzusehen sind, ist auf alle Entgelte hierfür die Künstlersozialabgabe zu zahlen.
B	Zahlungen für bestimmte Sachverhalte
B.1	Nebenkosten gehören ebenso wie das Honorar zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Nach dem KSVG ist abgabepflichtiges Entgelt alles, was der

Checkliste mit Erläuterungen

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte gemäß § 25 KSVG

	<p>Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.</p> <p>Abzugsposten von der Zahlung an den Künstler sind lediglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsatzsteuer, wenn Sie gesondert ausgewiesen ist • steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen <p>Abziehbar sind also auch die Reise- und Bewirtungskosten, allerdings nur soweit sie auch steuerlich berücksichtigt werden können.</p> <p>Die vom Publizisten oder Künstler erbrachten Nebenleistungen können nicht in Abzug gebracht werden. Grundsatz ist, dass die Künstlersozialabgabe auf alles erhoben wird, was der Künstler oder Publizist im Zusammenhang mit seiner künstlerischen Leistung zur Erstellung des Werkes erhält.</p>
B.2	<p>Zahlungen an Autoren, die im Rahmen von Werbe-, Promotion- und Verkaufsveranstaltungen tätig werden, unterliegen der Abgabepflicht. Dies gilt für jede Art und jede Form der Tätigkeit, wie Messen, Lesungen, Vorträge, Autogrammstunden etc.</p>
B.3	<p>Die Abgabepflicht bezieht sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit eines Verlages. Neben dem eigentlichen Verlagsgeschäft nebst Gestaltung der Verlagswerke gehören dazu auch alle Aktivitäten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung entfaltet werden, auch z.B. für Maßnahmen im Bereich Corporate Design/Corporate Identity. Zahlungen an Künstler und Publizisten, die im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen geleistet werden, führen ebenso zur Abgabepflicht, wie Entgelte, die im Rahmen von Veranstaltungen geleistet werden (z.B. Konzertveranstaltungen, Lesungen, Vorträge usw).</p>
B.4	<p>Soweit Lizenzen von Verlagen erworben werden, die im eigenen Namen auftreten, werden keine Zahlungen an Künstler geleistet, weil keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit ihnen zu Stande kommen. In diesen Fällen fällt eine Künstlersozialabgabe nicht an. Für die Fälle, in denen die Publizisten von Dritten vertreten werden gilt A.8.</p>
B.5	<p>Sofern ein Verlag im eigenen Namen Rechte, die ihm von Publizisten oder Künstlern eingeräumt wurden, weiterveräußert, sind die den Publizisten und Künstlern zufließenden Entgelte beim Verlag abgabepflichtig. Gleiches gilt, wenn Zahlungen für ein so genanntes „Buy-Out“ oder andere Nutzungsrechte gezahlt werden.</p>
B.6	<p>Zahlungen für reine Schreibarbeiten und reine Korrekturarbeiten führen nicht zur Abgabepflicht. Voraussetzung ist aber, dass die Tätigkeiten nicht im Zusammenhang mit einer publizistischen Leistung des Erbringers stehen.</p>
B.7	<p>Siehe B.6</p>
B.8	<p>Zahlungen für die grafische und textliche Gestaltung und redaktionelle Bearbeitung von Internetseiten sind abgabepflichtig. Nicht zur Abgabepflicht führen dagegen Tätigkeiten, die sich auf die rein technische Umsetzung kreativer Konzepte oder vorgegebener Texte und Redaktionskonzepte richten.</p>

Ausgleichsvereinigung Verlage

Checkliste mit Erläuterungen

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte gemäß § 25 KSVG

B.9	Publizistische und künstlerische Leistungen können auf unterschiedliche Weise verwertet werden. Es ist für die Erhebung der Künstlersozialabgabe völlig unerheblich, ob dies in Buchform oder als anderes Printmedium, durch Bild- und Tonträger, elektronische Datenträger oder durch Rundfunk und Fernsehen oder andere Medien geschieht.
B.10	Entsprechendes wie zu B.9 gilt auch für die Produktion von Softwareprodukten .
B.11	Das Erstellen von Registern ist eine publizistische Tätigkeit, wenn der Autor auf Art, Umfang oder Inhalt des Verzeichnisses Einfluss nimmt. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Werk urheberrechtlich geschützt ist.
B.12	Auch wenn die Zahlungen nicht unmittelbar an den Publizisten oder Künstler geleistet werden, müssen sie für die Abgabeberechnung berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass der jeweiligen Person ein geldwerter Vorteil zufließt. Leistungen an Pensionskassen , an die Presseversorgung oder andere Stellen, die den Publizisten mittelbar oder unmittelbar zu Gute kommen, führen deswegen zur Abgabepflicht.
B.13	Zahlungen gemäß § 50a EstG (Ausländersteuer) erfolgen für Rechnung des Künstlers oder Publizisten und gehören deswegen zum abgabe- und meldepflichtigen Entgelt.
B.14	Werden Zahlungen an Publizisten oder Künstler geleistet, weil oder obwohl es nicht zu einer Veröffentlichung oder anderweitigen Verwertung ihrer Leistungen kommt, so ist auch für diese Entgelte die Künstlersozialabgabe zu zahlen (Ausfallhonorare).
B.15	Es ist völlig unerheblich, wie die Zahlungen bezeichnet werden und ob sie einmalig oder regelmäßig gezahlt werden. So sind auch wiederholte Pauschalzahlungen an Künstler und Publizisten grundsätzlich zur Künstlersozialabgabe heranzuziehen.
B.16	Erhält ein Publizist oder Künstler Sachwerte als Gegenleistung für die publizistische oder künstlerische Tätigkeit, dann zählt der Wert zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe und muss gemeldet werden.